Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3441

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittsätzen (GDL)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Der Gewinn aus Landwirtschaft wird nach diesem Gesetz ermittelt, wenn

1. der Steuerpflichtige nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist und
2. ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeiten vermuten lassen.

(2) Der Gewinn ist nicht nach diesem Gesetz zu ermitteln

1. für die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 3 genannten Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter, wenn die hierfür nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach § 3 Abs. 4 ergebenden Wertes insgesamt 15 000 Deutsche Mark übersteigen;
2. für die forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 2

Gewinn

(1) Der Gewinn setzt sich zusammen aus

1. dem Grundbetrag nach § 3 Abs. 6,
2. dem Wert der Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und seiner im Betrieb tätigen Angehörigen (§ 4),
3. den vereinnahmten Pachtzinsen (§ 5 Abs. 2),
4. Gewinnen aus Betriebseinnahmen, die bei Feststellung des Ausgangswertes (§ 3 Abs. 1 bis 5) nicht berücksichtigt worden sind (§§ 6 und 8),
5. dem Nutzungswert der Wohnung des Betriebsinhabers mit einem Achtzehntel des im Einheitswert besonders ausgewiesenen Wohnungswertes.

(2) Abzusetzen sind verausgabte Pachtzinsen (§ 5 Abs. 1) und diejenigen Schuldzinsen und Altenteilslasten, die Betriebsausgaben sind, sowie andere dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind und die bei der Einheitsbewertung nicht berücksichtigt sind.

§ 3

Ausgangswert und Grundbetrag

(1) Der Ausgangswert für die Gewinnermittlung nach diesem Gesetz umfaßt die folgenden im maßgebenden Einheitswert des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs ausgewiesenen Werte:

1. den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung einschließlich der dazugehörenden Abschläge und Zuschläge nach § 35 Bewertungsgesetz, jedoch ohne Sonderkulturen,
2. die Hektarwerte des Geringstlandes und
3. a) die Vergleichswerte der Sonderkulturen, der weinbaulichen Nutzung, der gärtnerischen Nutzung und der sonstigen land- und forstwirtschaftlichen

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Nutzung einschließlich der zu diesen Nutzungen oder Nutzungsteilen gehörenden Abschlägen und Zuschlägen nach § 35 Bewertungsgesetz,

b) die Einzelertragswerte der Nebenbetriebe und des Abbaulandes,

wenn die für diese Nutzungen, Nutzungsteile oder sonstigen Wirtschaftsgüter nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Werte zuzüglich oder abzüglich des sich nach Absatz 4 ergebenden Wertes insgesamt 15 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.

Maßgebend ist grundsätzlich der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) festgestellt worden ist, der vor dem Beginn des Wirtschaftsjahrs liegt, für das der Gewinn zu ermitteln ist. Sind bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung die Umstände, die zu der Fortschreibung oder Nachfeststellung geführt haben, bereits vor Beginn des Wirtschaftsjahrs eingetreten, in das der Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt fällt, so ist der fortgeschriebene oder nachfestgestellte Einheitswert bereits für den Gewinn dieses Wirtschaftsjahrs maßgebend. § 218 Abs. 2 und 4 und § 232 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung sind anzuwenden.

(2) Beim Pächter ist für Zwecke der Gewinnermittlung der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebs um den Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung für die zugepachteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Besteht für die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen kein besonderer Vergleichswert, so ist die Erhöhung nach dem Hektarwert zu errechnen, der bei der Einheitsbewertung für den eigenen Betrieb beim Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung zugrunde gelegt worden ist. Sind die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs nicht zu erhöhen.

(3) Beim Verpächter ist für Zwecke der Gewinnermittlung der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung um den Wertanteil zu vermindern, der auf die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen entfällt. Sind die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so ist der Vergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung des eigenen Betriebs nicht zu mindern.

(4) Werden Flächen mit Sonderkulturen, weinbaulicher Nutzung, gärtnerischer Nutzung, sonstiger land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Nebenbetriebe oder Abbauland zugepachtet oder verpachtet, so sind deren Werte oder deren nach entsprechender Anwendung der Absätze 2 und 3 ermittelte Werte den Werten der in Absatz 1 Satz 1 Ziff. 3 genannten Nutzungen, Nutzungsteilen oder sonstigen Wirtschaftsgütern im Falle der Zupachtung hinzuzurechnen oder, im Falle der Verpachtung, von ihnen abzuziehen.

(5) Landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Flächen und Wirtschaftsgüter der in Absatz 4 bezeichneten Art eines Betriebs, die bei der Einheitsbewertung nach § 51 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet und mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, sind für die Gewinnermittlung nach den Vorschriften über die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zu bewerten und dem Ausgangswert nach Absatz 1 hinzuzurechnen.

(6) Als Grundbetrag ist der achtzehnte Teil des Ausgangswerts nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzen.

§ 4

Bewertung der Arbeitsleistung

(1) Der Wert der Arbeitsleistung beträgt

1. für die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) 3500 Deutsche Mark,

2. für die Leitung des Betriebs 2,5 vom Hundert des Ausgangswerts nach § 3.

Bei weiblichen Betriebsinhabern und bei im Betrieb beschäftigten weiblichen Angehörigen ermäßigt sich der in Ziffer 1 bezeichnete Betrag um 20 vom Hundert.

(2) Die Arbeitsleistung von Kindern unter 15 Jahren bleibt außer Betracht. Bei Kindern, die zu Beginn des Wirtschaftsjahrs das 15. nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Wert der Arbeitsleistung mit zwei Dritteln der in Absatz 2 genannten Beträge anzusetzen.

(3) Sind die in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen nicht voll im Betrieb beschäftigt, so ist ein für die körperliche Mitarbeit entsprechender Teil des nach Absatz 1 Ziff. 2 und Absatz 2 maßgebenden Wertes der Arbeitsleistung anzusetzen. Satz 1 gilt entsprechend bei Minderung der Erwerbsfähigkeit. Für Angehörige, mit denen Arbeitsverträge abgeschlossen sind, unterbleibt der Ansatz des Wertes der Arbeitsleistung.

(4) Der Wert der Arbeitsleistung der Angehörigen kann höchstens für die nach Art und Größe des Betriebs angemessene Zahl von Vollarbeitskräften angesetzt werden. Dabei ist eine mithelfende weibliche Arbeitskraft mit vier Fünfteln einer Vollarbeitskraft zu bewerten. Entgeltlich beschäftigte Vollarbeitskräfte sind entsprechend der Dauer ihrer Beschäftigung auf die angemessene Zahl der Arbeitskräfte anzurechnen. Die nach Satz 1 zu berücksichtigende Zahl von Vollarbeitskräften darf 0,1 Vollarbeitskraft je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigen.

(5) Der Wert der körperlichen Mitarbeit der Person, die den Haushalt führt, vermindert sich für jede im Haushalt voll beköstigte und untergebrachte Person um ein Fünftel.

(6) Die Werte der Arbeitsleistung (Absatz 1 Ziff. 2 und Absatz 2) sind durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in dem Umfang zu erhöhen oder zu ermäßigen, in dem sich der tarifliche Gesamtmonatslohn bei freier Kost für Landarbeiter der Ortsklasse II im Bundesdurchschnitt gegenüber dem Stand vom 1. Mai 1964 verändert. Voraussetzung für eine Anpassung nach Satz 1 ist, daß die Veränderung gegenüber dem Stand vom 1. Mai 1964 mehr als 20 vom Hundert beträgt.

§ 5

Pachtzinsen

(1) Sind in den Pachtzinsen Steuern und sonstige bei Ermittlung des Einheitswerts bereits berücksichtigte Lasten enthalten, die der Verpächter zu leisten hat, so sind nur die um diese Leistung verminderten Pachtzinsen (reine Pachtzinsen) abzugsfähig. Soweit die reinen Pachtzinsen den achtzehnten Teil des Ausgangswerts für die gepachteten landwirtschaftlichen Flächen nach § 3 übersteigen, sind sie nicht abzugsfähig. Sind die zugepachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so dürfen Pachtzinsen nicht abgezogen werden (§ 3 Abs. 2). Im Falle der Zupachtung eines Wohngebäudes können die hierauf entfallenden reinen Pachtzinsen bis zur Höhe von einem Achtzehntel des Wohnungswertes abgezogen werden, jedoch höchstens insoweit, als sie nicht schon nach den Sätzen 1 und 2 abgezogen sind.

(2) Ist der Gewinn des Verpächters nach diesem Gesetz zu ermitteln, so sind die vereinnahmten reinen Pachtzinsen dem für den selbstbewirtschafteten Betrieb ermittelten Gewinn hinzuzurechnen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören. Sind die verpachteten landwirtschaftlichen Flächen nicht größer als zwei Hektar, so bleiben die Pachtzinsen bei Ermittlung der Einkünfte des Verpächters außer Ansatz (§ 3 Abs. 3).

§ 6

Zuschläge für mehrere Jahre

Für Gewinne aus nachhaltigen Betriebseinnahmen, die bei der Feststellung des Ausgangswerts nach § 3 nicht berücksichtigt worden sind, sind Zuschläge zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Gewinn zu machen, wenn diese Gewinne nicht erheblichen Schwankungen unterliegen und jährlich insgesamt 800 Deutsche Mark oder mehr betragen.

§ 7

Geltungsdauer der Gewinnermittlung

Der nach diesem Gesetz ermittelte Gewinn ist grundsätzlich für alle Wirtschaftsjahre zugrunde zu legen, für die der Ausgangswert nach § 3 unverändert bleibt. Er wird bei gleichbleibendem Ausgangswert nur dann neu ermittelt, wenn Veränderungen im Betrieb auftreten, die den nach diesem Gesetz zu ermittelnden Gewinn nachhaltig wesentlich beeinflussen. Wesentlich in diesem Sinn ist eine Beeinflussung nur dann, wenn der neu zu ermittelnde Gewinn von dem bisher zugrunde gelegten Gewinn um mindestens 800 Deutsche Mark abweicht. Veränderungen, die zu einer Herabsetzung des Gewinns führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahrs zu stellen, das dem Wirtschaftsjahr folgt, für das die Herabsetzung des Gewinns beantragt wird.

§ 8

Zuschläge für einzelne Jahre

Gewinne, die neben den nachhaltigen Gewinnen nur in einzelnen Jahren erzielt werden oder jährlich anfallen, aber erheblichen Schwankungen unterliegen, und die bei Feststellung des Ausgangswerts nach § 3 nicht berücksichtigt worden sind, sind durch Sonderzuschläge zu dem sich sonst nach diesem Gesetz ergebenden Gewinn für das einzelne Jahr zu berücksichtigen, wenn dadurch der Gewinn um mindestens 800 Deutsche Mark erhöht wird.

§ 9

Geltungsdauer der Steuerfestsetzung

(1) Steuerpflichtige, die nur nach diesem Gesetz zu ermittelnde Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft oder neben diesen Gewinnen andere Einkünfte von nicht mehr als 800 Deutsche Mark beziehen, haben die Einkommensteuer grundsätzlich für alle Jahre zu entrichten, für die derselbe Gewinn maßgebend bleibt (§ 7). Die Steuer wird fällig in Höhe eines Viertels der Jahressteuerschuld am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember desjenigen Jahres, für das die Steuer zu entrichten ist. Sind bei der Steuerfestsetzung oder bei der Änderung der Steuerfestsetzung (Absatz 2) hiernach bereits Steuerbeträge fällig geworden, so sind zu wenig entrichtete Beträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Steuerfestsetzung oder geänderten Steuerfestsetzung nachzuzahlen und etwa zuviel gezahlte Beträge durch Rückzahlung oder Aufrechnung auszugleichen.

(2) Die Einkommensteuer wird bei gleichbleibendem Gewinn für die in Absatz 1 bezeichneten Steuerpflichtigen nur dann neu festgesetzt, wenn Umstände eintreten, die eine höhere oder niedrigere Festsetzung auch für die folgenden Jahre begründen. Umstände, die auf Grund besonderer Verhältnisse im Einzelfall zu einer Herabsetzung der Steuer führen, werden nur auf Antrag berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

(3) Umstände auf Grund besonderer Verhältnisse des Einzelfalls, die eine niedrigere Festsetzung der Einkommensteuer nur für das einzelne Jahr begründen (zum Beispiel außergewöhnliche Belastung

durch Krankheit, Todesfall oder Unglücksfall), werden auf Antrag für das in Betracht kommende Jahr durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt. Der Antrag ist bis zum Ablauf der allgemeinen Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen.

§ 10

Steuererlaß in außergewöhnlichen Fällen

Treten außergewöhnliche Umstände auf, die den Gewinn nur in einzelnen Jahren beeinflussen (Mißernten, Viehseuchen oder ähnliche Schäden infolge höherer Gewalt), so kann die Steuer ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11

Zeitliche Anwendung

Die Vorschriften der §§ 1 bis 10 sind vorbehaltlich des § 12 erstmalig für die Ermittlung der Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft des Wirtschaftsjahrs, das nach dem 31. Dezember 1967 beginnt und letztmalig für die Ermittlung der Gewinne des Wirtschaftsjahrs, das vor dem 1. Januar 1974 endet, anzuwenden. Die Einheitswerte der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .) festgestellt werden, sind dabei zugrunde zu legen (Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .).

§ 12

Gewinn für die Wirtschaftsjahre 1965/66, 1966/67 und 1967/68

(1) Für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft für die Zeit vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1965/66 bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1967/68 ist nach den folgenden Vorschriften zu verfahren.

(2) Bei Land- und Forstwirten, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch keine ordnungsmäßigen Bücher führen, ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach den folgenden Vorschriften zur ermitteln.

(3) Als Grundbetrag sind je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche bei Betrieben mit einem Hackfruchtanteil von

1. 0 bis 10 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 50 Deutsche Mark,
2. über 10 bis 15 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 100 Deutsche Mark,
3. über 15 bis 20 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 150 Deutsche Mark,
4. über 20 bis 25 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 200 Deutsche Mark,
5. über 25 vom Hundert der landwirtschaftlichen Nutzfläche 250 Deutsche Mark

anzusetzen. Die Beträge nach den Ziffern 3 bis 5 sind um 20 vom Hundert zu erhöhen, wenn der Anteil des Zuckerrübenanbaus mehr als 50 vom Hundert des Hackfruchtanteils und um 20 vom Hundert zu ermäßigen, wenn der Anteil des Kartoffelanbaues mehr als 50 vom Hundert des Hackfruchtanteils beträgt.

(4) Dem Grundbetrag nach Absatz 3 sind hinzuzurechnen

1. der Wert der Arbeitsleistung, und zwar
   a) für die körperliche Mitarbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb beschäftigten Angehörigen (§ 10 Steueranpassungsgesetz) 3750 Deutsche Mark,
   b) für die Leitung des Betriebs je Hektar selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche 60 Deutsche Mark.

   Bei weiblichen Betriebsinhabern und bei im Betrieb beschäftigten weiblichen Angehörigen ermäßigt sich der in Buchstabe a bezeichnete Betrag um 20 vom Hundert. § 4 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend;
2. vereinnahmte Pachtzinsen, wenn sie zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören;
3. Gewinne aus nachhaltigen oder einmaligen Betriebseinnahmen (zum Beispiel aus Forstwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Sonderkulturen, übernormaler Tierhaltung, Zuchtviehverkäufen, Fuhrleistungen oder Nebenbetrieben), wenn die nachhaltigen Gewinne oder die einmaligen Gewinne 800 Deutsche Mark übersteigen.

(5) Abzusetzen sind verausgabte reine Pachtzinsen und diejenigen Schuldzinsen sowie Altenteilslasten und andere dauernde Lasten, die Betriebsausgaben sind. Die verausgabten reinen Pachtzinsen sind nur bis zur Höhe des Wertes abzugsfähig, mit dem die gepachteten Flächen im Grundbetrag nach Absatz 3 enthalten sind.

(6) Die §§ 7, 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

§ 13

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1965 vom .... (Bundesgesetzbl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Ziffer 1 erhält die folgende Fassung:
      „1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen

und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. Zu diesen Einkünften gehören auch die Einkünfte aus der Tierzucht und Tierhaltung, wenn im Wirtschaftsjahr

für die ersten 10 Hektar
nicht mehr als 6,5 Vieheinheiten,
für die nächsten 10 Hektar
nicht mehr als 5 Vieheinheiten,
für die nächsten 20 Hektar
nicht mehr als 3,5 Vieheinheiten
und für die weitere Fläche
nicht mehr als 2 Vieheinheiten

je Hektar der vom Inhaber des Betriebs regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt oder gehalten werden. Die Tierbestände sind nach dem Futterbedarf in Vieheinheiten umzurechnen. § 39 a Abs. 2 bis 5 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) ist anzuwenden."

b) Ziffer 2 wird gestrichen.

c) Ziffer 3 wird Ziffer 2 und erhält folgende Fassung:

„2. Einkünfte aus Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, Imkerei und Wanderschäferei;"

d) Die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 3.

2. § 13 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nur berücksichtigt, soweit sie den Betrag von 1000 Deutsche Mark übersteigen. Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26 b zusammenveranlagt werden, erhöht sich der Betrag von 1000 Deutsche Mark auf 2000 Deutsche Mark. Vom Veranlagungszeitraum 1970 an vermindert sich der Betrag von 1000 Deutsche Mark um 500 Deutsche Mark und der Betrag von 2000 Deutsche Mark um 1000 Deutsche Mark jährlich."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Absatz 13 wird der folgende neue Absatz 14 eingefügt:

„(14) Die Vorschrift des § 13 Abs. 1 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1964 beginnen. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1965 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 14 bis 22 werden Absätze 15 bis 23.

§ 14

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittsätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 2. Juni 1949 (Wirtschaftsgesetzblatt S. 95) wird mit Wirkung vom Beginn des Wirtschaftsjahrs 1965/66 aufgehoben.

Bonn, den 19. Mai 1965

Dr. Schmidt (Wuppertal)
Struve
Bauer (Wasserburg)
Dr. Barzel und Fraktion

Frau Beyer (Frankfurt)
Dr. Schmidt (Gellersen)
Dr. Eppler
Seuffert
Erler und Fraktion

Dr. Imle
Weber (Georgenau)
Freiherr von Kühlmann-Stumm und Fraktion